Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 31 Ausgegeben Danzig, den 29. April 1936

Inhalt

70

Verordnung

betr. Abänderung der Verordnung betr. die staatliche Prüfung von Dentisten vom 29. Januar 1935.

Vom 1. April 1936.

Auf Grund des § 1 Ziff. 49 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Die Verordnung betreffend die staatliche Prüfung von Dentisten vom 29. Januar 1935 (G. Bl. S. 381) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird das erste Wort „Dentisten" durch das Wort „Personen" ersetzt.

Der § 5 erhält zu 5. folgende Neufassung:

5. Der Nachweis, daß der Bewerber nach dieser Ausbildung 4 Jahre behandelnde Tätigkeit im Hauptberuf ausgeübt hat.

Der § 13 erhält folgende Fassung:

§ 13

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

Anatomie,
Pathologie und konservierende Behandlung,
Zahnersatz,
Materialienkunde,
Grundzüge der Sozialversicherungsgesetzgebung.

Der § 16 erhält folgende neue Fassung:

§ 16

(1) Tritt ein Prüfling ohne eine nach dem Urteil des Prüfungsausschusses genügende Entschuldigung im Laufe der Prüfung zurück, so hat er sie vollständig zu wiederholen.

(2) Ist die Prüfung in einem der folgenden Abschnitte:

1. Mündliche Prüfung (§ 13),
2. Zahnersatz (§ 12 Abs. 1 Ziff. 4),
3. Füllen der Zähne,
4. Extraktion der Zähne

nicht bestanden, so gilt sie als „nicht bestanden"; hierbei gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden, wenn die Kenntnisse des Prüflings in 2 der in § 13 aufgeführten Fächer nicht ausreichen.

(3) Die nicht bestandenen Abschnitte können jedoch nach 6 Monaten wiederholt werden. Hat der Prüfling in der mündlichen Prüfung in einem der in § 13 aufgeführten Fächer nicht bestanden, so hat er sich innerhalb von 6 Monaten für dieses Fach erneut zur Prüfung zu melden, sonst gilt die ganze mündliche Prüfung als „nicht bestanden".

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 7. 5. 1936.)

(4) Für jeden wiederholten Abschnitt der Prüfung ist ein Viertel, für die Wiederholung der mündlichen Prüfung (Abschnitt 1) jedoch ein Drittel und für die Wiederholung eines Faches aus der mündlichen Prüfung ein Fünftel der in § 6 festgesetzten Prüfungsgebühr, abgerundet auf volle Gulden nach unten, zu entrichten.

(5) Abschnitt 1 ist Prüfungsgebiet sämtlicher Prüfer, die Abschnitte 2—4 der dentistischen Prüfungsmitglieder.

In § 18 Abs. 2 Zeile 1 werden zwischen die Worte: „Prüfung" und „spricht" folgende Worte eingeschaltet:

„und nach erfolgter Zustimmung der Fachschaft der Dentisten".

Der § 20 erhält folgende neue Fassung:

§ 20

(1) Die Anerkennung als staatlich geprüfter Dentist ist vom Senat zurückzunehmen, wenn:

a) die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan ist, auf Grund deren die Anerkennung erlangt ist;

b) sich ergibt, daß die Anerkennung gemäß § 6 der Rechtsverordnung betreffend den Erlaß einer Dentistenordnung vom 18. 12. 35 (G. Bl. 1936 S. 5 ff.) hätte versagt werden müssen;

c) der Dentist durch berufsgerichtliches Urteil für unwürdig erklärt wird oder für unwürdig erklärt ist, der Dentistenschaft weiter anzugehören.

(2) Aus den gleichen Gründen ist die Anerkennung eines Dentisten, der in einem anderen Staate geprüft worden ist (§ 19), vom Senat zurückzunehmen.

§ 2

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 1. April 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Kluck

71

Rechtsverordnung

betreffend die Ergänzung der Rechtsverordnung vom 20. August 1934 zur Regelung des Verkehrs mit Erzeugnissen der Landwirtschaft und der Fischerei.

Vom 21. April 1936.

Auf Grund des § 1 Ziff. 68, 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird die Rechtsverordnung zur Regelung des Verkehrs mit Erzeugnissen der Landwirtschaft und der Fischerei vom 20. August 1934 (G. Bl. S. 649) wie folgt ergänzt:

Artikel I

Hinter § 11 wird folgender neuer § 11a eingeschaltet:

Unbeschadet des § 7, werden Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen der Vorsitzenden der Versorgungsverbände (Marktbeauftragten), soweit sie auf Gesetz und Satzung beruhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000,— G oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, auch wenn diese Erzeugnisse dem Täter nicht gehören. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Senats ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 21. April 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Rettelsky

72

Rechtsverordnung

zur Ergänzung der Rechtsverordnung betr. Einführung einer Erlaubnispflicht für den Handel mit marktregulierten Erzeugnissen der Landwirtschaft und der Fischerei vom 6. Februar 1935 (G. Bl. S. 386).

Vom 21. April 1936.

Auf Grund des § 1 Ziff. 68, 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird die Rechtsverordnung betr. Einführung einer

Erlaubnispflicht für den Handel mit marktregulierten Erzeugnissen der Landwirtschaft und der Fischerei vom 6. Februar 1935 (G. Bl. S. 386) wie folgt ergänzt:

Artikel I

1. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit der Berechtigte den Handel nicht in stehenden Gewerbebetrieben betreibt, hat er den Handel in eigener Person auszuüben, den Erlaubnisschein mitzuführen und auf Verlangen den Polizeibehörden vorzuzeigen."

2. Hinter § 8 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Sollen die Befugnisse zur Ausübung eines Handels, der nach § 1 der Erlaubnis bedarf, durch einen Stellvertreter wahrgenommen werden, so ist hierzu eine besondere Erlaubnis (Stellvertretererlaubnis) der zuständigen Behörde erforderlich. Die Erlaubnis wird für einen bestimmten Stellvertreter erteilt. Im übrigen finden die Vorschriften dieser Verordnung über die Handelserlaubnis auf die Stellvertretererlaubnis entsprechende Anwendung."

3. Der bisherige § 8 Abs. 3 wird Abs. 4.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 21. April 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Rettelsky

73

Dritte Verordnung

zur Durchführung des Arbeitsordnungsgesetzes in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben. Vom 27. April 1936.

Auf Grund des § 25 Absatz 2 des Arbeitsordnungsgesetzes in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben wird folgendes verordnet:

§ 1

Bei den Verwaltungen und Betrieben des Staates, der Gemeinden (Gemeindeverbänden), der Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie der Bank von Danzig wird die Amtszeit der Vertrauensmänner, die sich nach dem bisherigen Arbeitnehmerausschußgesetz und nach den Verordnungen vom 3. 7. und 6. 2. 1935 (G. Bl. S. 810 und S. 385) rechtmäßig im Amt befinden und die auf Grund des Artikels III der Ersten Verordnung zur Durchführung des Arbeitsordnungsgesetzes in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 18. Oktober 1935 (G. Bl. S. 1053) vom Treuhänder der Arbeit vorläufig bestimmt sind, über den im § 9 dieses Gesetzes vorgesehenen Zeitpunkt vom 30. April hinaus bis auf weiteres verlängert.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Mai 1936 in Kraft.

Danzig, den 27. April 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

74

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung vom 18. März 1936 betr. den Beitritt der Freien Stadt Danzig zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen der Republik Polen und der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland vom 27. Februar 1935 (G. Bl. S. 149) wird der in der zweiten Zeile des ersten Absatzes enthaltene Druckfehler dahin berichtigt, daß es statt der Worte „. . . . am 17. Februar 1935" heißen muß „. . . . am 27. Februar 1935".

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Erlaubnispflicht für den Handel mit marktregulierten Erzeugnissen der Landwirtschaft und der Fischerei vom 6. Februar 1935 (G.Bl. S. 386) wie folgt ergänzt:

Artikel I

1. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit der Berechtigte den Handel nicht in stehenden Gewerbebetrieben betreibt, hat er den Handel in eigener Person auszuüben, den Erlaubnisschein mitzuführen und auf Verlangen den Polizeibehörden vorzuzeigen."

2. Hinter § 8 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Sollen die Befugnisse zur Ausübung eines Handels, der nach § 1 der Erlaubnis bedarf, durch einen Stellvertreter wahrgenommen werden, so ist hierzu eine besondere Erlaubnis (Stellvertretererlaubnis) der zuständigen Behörde erforderlich. Die Erlaubnis wird für einen bestimmten Stellvertreter erteilt. Im übrigen finden die Vorschriften dieser Verordnung über die Handelserlaubnis auf die Stellvertretererlaubnis entsprechende Anwendung."

3. Der bisherige § 8 Abs. 3 wird Abs. 4.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 21. April 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Rettelsky

73 **Dritte Verordnung**

zur Durchführung des Arbeitsordnungsgesetzes in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben. Vom 27. April 1936.

Auf Grund des § 25 Absatz 2 des Arbeitsordnungsgesetzes in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben wird folgendes verordnet:

§ 1

Bei den Verwaltungen und Betrieben des Staates, der Gemeinden (Gemeindeverbänden), der Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie der Bank von Danzig wird die Amtszeit der Vertrauensmänner, die sich nach dem bisherigen Arbeitnehmerausschußgesetz und nach den Verordnungen vom 3. 7. und 6. 12. 1935 (G.Bl. S. 810 und S. 385) rechtmäßig im Amt befinden und die auf Grund des Artikels III der Ersten Verordnung zur Durchführung des Arbeitsordnungsgesetzes in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 18. Oktober 1935 (G.Bl. S. 1053) vom Treuhänder der Arbeit vorläufig bestimmt sind, über den im § 9 dieses Gesetzes vorgesehenen Zeitpunkt vom 30. April hinaus bis auf weiteres verlängert.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Mai 1936 in Kraft.

Danzig, den 27. April 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

74 **Druckfehlerberichtigung**

In der Verordnung vom 18. März 1936 betr. den Beitritt der Freien Stadt Danzig zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen der Republik Polen und der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland vom 27. Februar 1935 (G.Bl. S. 149) wird der in der zweiten Zeile des ersten Absatzes enthaltene Druckfehler dahin berichtigt, daß es statt der Worte „. . . . am 17. Februar 1935" heißen muß „. . . . am 27. Februar 1935".

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.